

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_587/2021 vom 24.06.2021

Regeste

Kasuistik Vollzug/Verlängerung von Aufenthalten in Sicherheitsabteilungen; Gutheissung der Beschwerde

Unter anderem legte der Beschwerdeführer in seiner Zelle einen Brand. Die Entfachung eines Feuers im Gefängnis birgt ein grosses Gefährdungspotential, Brandlegungen sind gemeingefährlich (Urteil 6B_421/2019 vom 11. Juli 2019 E. 2.1). Die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung dient damit sowohl seinem als auch dem Schutz von Dritten und ist insofern gerechtfertigt. Im Weiteren nimmt die Vorinstanz aber keine umfassende und sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit vor. Zudem wurde das rechtliche Gehör verletzt.

Dem vorinstanzlichen Entscheid lässt sich nicht rechtsgenügend entnehmen, weshalb sie diese Unterbringung des Beschwerdeführers weiterhin als verhältnismässig, insbesondere als zumutbar erachtet. Die Vorinstanz hält zwar fest, bis zur Überführung in eine geeignete Vollzugseinrichtung oder bis zum Abschluss des pendenten Verfahrens betreffend Beendigung der angeordneten Massnahme erscheine die Betreuung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung A erforderlich und alternativlos. Im angefochtenen Entscheid wird jedoch beispielsweise nicht thematisiert, ob bzw. welche Bemühungen zur Überführung in eine geeignete Einrichtung erfolgten, insbesondere da nach dem letzten Suizidversuch des Beschwerdeführers Anfang März 2021 das Gesuch um (seine) Aufnahme im Pflegezentrum B. [vorerst] nicht weiter behandelt bzw. das Aufnahmeverfahren bis auf Weiteres sistiert wurde, oder was der Stand des hängigen Verfahrens bzw. wann mit dessen Abschluss zu rechnen ist. Die Vorinstanz äussert sich ausserdem auch nicht zur konkreten Ausgestaltung der Unterbringung des Beschwerdeführers, insbesondere nicht zum aktuellen Regime in der JVA Bostadel, wo er sich seit dem 27. Oktober 2020 - abgesehen von kurzzeitigen Unterbrüchen - aufhält. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere, weil der Beschwerdeführer schon im vorinstanzlichen Verfahren u.a. ausführen liess, seine Unterbringung sei als Isolationshaft zu qualifizieren und es bestehe kein Behandlungs- oder Betreuungskonzept, das die Perspektive einer Änderung dieses Zustands eröffnen würde. Bereits im vorinstanzlichen Verfahren wies der Beschwerdeführer weiter auf die Wechselwirkung zwischen Isolation

und Suizidalität hin. Indem sich die Vorinstanz nicht mit diesem Vorbringen auseinandersetzt, verletzt sie zudem den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

Aus den Erwägungen:

E.2.4. Es ist unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Versetzung in die JVA Lenzburg am 5. August 2019 in der Sicherheitsabteilung befindet. Sodann ist nicht bestritten, dass er am 11. Februar 2020 aufgrund akuter Suizidalität in die Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) versetzt werden musste. Am 13. Februar 2020 erfolgte die Rückverlegung in die JVA Lenzburg. Vom 2. bis 17. März 2020 befand sich der Beschwerdeführer im Rahmen eines Time-Outs im Isolationszimmer der Forensischen Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel. Aufgrund von Bauchschmerzen und Suizidalität wurde er am 5. Juni 2020 notfallmässig erneut in die Klinik für Forensische Psychiatrie der PDAG verlegt. Per 8. Juni 2020 erfolgte die Versetzung in das Isolationszimmer der Forensischen Klinik der UPK Basel und am 22. Juni 2020 die Rückverlegung in die JVA Lenzburg. Am 14. September 2020 musste der Beschwerdeführer wieder aufgrund akuter Suizidalität notfallmässig in die Klinik für Forensische Psychiatrie der PDAG und im Anschluss daran vom 17. bis 24. September 2020 in die Klinik für Forensik der UPK Basel verlegt werden. Von der SITRAK 1 der JVA Lenzburg wurde der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2020 in die Sicherheitsabteilung A der JVA Bostadel versetzt, wo er sich auch zurzeit befindet. Diese musste ihn am 11. Dezember 2020 aufgrund akuter Suizidalität notfallmässig in die Klinik für Forensische Psychiatrie der PDAG verlegen. Am 15. Dezember 2020 fand die Rückverlegung in die Sicherheitsabteilung A der JVA Bostadel statt. Nach einem weiteren Suizidversuch am 1. März 2021 wurde der Beschwerdeführer wiederum in der Forensischen Klinik der UPK Basel hospitalisiert und dann wieder in die JVA Bostadel zurückverlegt (Urteil S. 2 ff. und S. 7; Beschwerde S. 5 f.).

(...)

E.2.6. Die Vorinstanz erwägt zutreffend, dass Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung enthält. Dass sie diese Unterbringung als erforderlich erachtet, verletzt in Anbetracht der konkreten Umstände, insbesondere aufgrund der Selbst- und Fremdgefährdung des Beschwerdeführers, sodann weder Bundes- noch Konventionsrecht. Letztmals beging der Beschwerdeführer am 1. März 2021 einen Selbstmordversuch. **Unter anderem legte er in seiner Zelle einen Brand (Urteil S. 11 E. 4.2). Die Entfachung eines Feuers im Gefängnis birgt ein grosses Gefährdungspotential, Brandlegungen sind gemeingefährlich (Urteil 6B_421/2019 vom 11. Juli 2019 E. 2.1). Die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung dient damit sowohl seinem als auch dem Schutz von Dritten und ist insofern gerechtfertigt. Im Weiteren nimmt die Vorinstanz aber keine umfassende und sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit vor.** Sie erwägt diesbezüglich lediglich, aufgrund seines wiederholt autoaggressiven Verhaltens und seiner anhaltenden krisenhaften Reaktion auf vorgenommene Öffnungen seines Settings erscheine die Massnahme, d.h. die Einzelunterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung, auch verhältnismässig (Urteil S. 12 E. 5). **Dem vorinstanzlichen Entscheid lässt sich nicht rechtsgenügend entnehmen, weshalb sie diese Unterbringung des Beschwerdeführers weiterhin als verhältnismässig, insbesondere als zumutbar erachtet. Die Vorinstanz hält zwar fest, bis zur Überführung in eine geeignete Vollzugseinrichtung oder bis zum Abschluss des pendenten Verfahrens betreffend Beendigung der angeordneten Massnahme**

erscheine die Betreuung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung A erforderlich und alternativlos (Urteil S. 12 E. 4). Im angefochtenen Entscheid wird jedoch beispielsweise nicht thematisiert, ob bzw. welche Bemühungen zur Überführung in eine geeignete Einrichtung erfolgten, insbesondere da nach dem letzten Suizidversuch des Beschwerdeführers Anfang März 2021 das Gesuch um (seine) Aufnahme im Pflegezentrum B. [vorerst] nicht weiter behandelt bzw. das Aufnahmeverfahren bis auf Weiteres sistiert wurde (Urteil S. 7 E. 2.2), oder was der Stand des hängigen Verfahrens bzw. wann mit dessen Abschluss zu rechnen ist. Die Vorinstanz äussert sich ausserdem auch nicht zur konkreten Ausgestaltung der Unterbringung des Beschwerdeführers, insbesondere nicht zum aktuellen Regime in der JVA Bostadel, wo er sich seit dem 27. Oktober 2020 - abgesehen von kurzzeitigen Unterbrüchen - aufhält. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere weil der Beschwerdeführer schon im vorinstanzlichen Verfahren u.a. ausführen liess, seine Unterbringung sei als Isolationshaft zu qualifizieren und es bestehe kein Behandlungs- oder Betreuungskonzept, das die Perspektive einer Änderung dieses Zustands eröffnen würde (vorinstanzliche Akten, Rekursbegründung vom 26. Februar 2021 S. 3 f.). Bereits im vorinstanzlichen Verfahren wies der Beschwerdeführer weiter auf die Wechselwirkung zwischen Isolation und Suizidalität hin (Beschwerde S. 10 Ziff. 17; vorinstanzliche Akten, Rekursbegründung vom 26. Februar 2021 S. 6 f.). Indem sich die Vorinstanz nicht mit diesem Vorbringen auseinandersetzt, verletzt sie zudem den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

E.2.7. Zusammenfassend verletzt die Vorinstanz Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG und Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB, da sie nicht rechtsgenügend prüft bzw. begründet, ob bzw. inwiefern die Einzelunterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitsabteilung einer Strafanstalt verhältnismässig ist. Die Kognition des Bundesgerichts ist in Tatsachenfragen auf Willkür beschränkt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 9 BV). Weil die Vorinstanz nicht die für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit und der weiteren Rügen des Beschwerdeführers massgebenden tatsächlichen Feststellungen gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG trifft, ist die Sache nicht liquid, daher ist eine reformatorische Entscheidung des Bundesgerichts (i.S.v. Art. 107 Abs. 2 BGG) vorliegend nicht möglich. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen. Die Angelegenheit ist zur neuen Beurteilung bzw. Ergänzung der Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird angehalten, dieses Verfahren, wie auch dasjenige betreffend bedingte Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme (Verfahren VD.2020.260), nicht unnötig zu verzögern und in Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots zeitnah neu zu entscheiden.

Schliesslich ist vorliegend mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die zuständige Vollzugsbehörde dem Eingewiesenen grundsätzlich die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonen zukommen lassen muss. Eine monatelange oder bald jahrelange Unterbringung in der Sicherheitsabteilung einer Strafanstalt, ohne die nötige therapeutische Betreuung, kann eine inadäquate Unterbringung darstellen. Der auf Resozialisierung ausgerichtete Massnahmenvollzug darf nicht aufgrund von Sicherheitsüberlegungen mittel- oder langfristig ausgehöhlt werden. Dass der Beschwerdeführer möglicherweise weiterhin therapiebedürftig, aber nicht therapiefähig ist, darf weder dazu führen, dass eine Verwahrung angeordnet wird, obwohl kein genügend schweres Anlassdelikt vorliegt (Urteil 6B_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 1.7), noch dazu, dass er aus Sicherheitsgründen ohne Weiteres bis auf unbestimmte Zeit isoliert in der Sicherheitsabteilung einer Strafanstalt untergebracht wird.

